



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Netzschkau

Ausgegeben in Netzschkau im Vogtland am 2.6.2020
Ausgabe 22/20

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB *

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Am Galgenberg“

Der Stadtrat der Stadt Netzschkau hat am 26.11.2019 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Am Galgenberg“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 26.05.2020 wurde der Bestätigungsbeschluss zu o. g. Satzungsbeschluss gefasst.

Die Ergänzungssatzung „Am Galgenberg“ tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Am Galgenberg“ kann einschließlich ihrer Begründung in der Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12, 08491 Netzschkau im Bauamt, Zimmer Nr. 1, während der üblichen Dienststunden

Montag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Dienstag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr

Freitag 9:00-12:00 Uhr

eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Netzschkau Bauabteilung, Zimmer 01, 08491 Netzschkau, Markt 12 geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs. GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 Sächs GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Netzschkau, den 2.6.2020

Mike Purfürst
Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadt Netzschkau, Bürgermeister Mike Purfürst, Markt 12, 08491 Netzschkau

Redaktion:

Verantwortlich: Bürgermeisteramt

Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12, 08491 Netzschkau

Tel. 03765 3901-10, Fax: 03765 34-188

E-Mail: info@netzschkau.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Netzschkau:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen